

Der Landrat

**Allgemeinverfügung zur
Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern
nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Euskirchen**

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) wird hiermit bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1 die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt, N.A.G (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C)

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der Anlage aufgeführten Straßen.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen. Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Strecke im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtsstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3. Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung, in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten einzutragen oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie der Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze des Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4) anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2017 in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2016 wird widerrufen.

8. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder elektronisch (*) einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären.

(*) Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr entspricht und als Anhang einer E-Mail zu übermitteln ist.

Euskirchen, 04.04.2017

Der Landrat
Im Auftrag



Bezugsquelle

Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Deutz-Kalker-Str. 18-26, 50679 Köln oder unter: kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr von 20,00 € zu beziehen.

Der Landrat

Anlage

Fahrwegbestimmung

Im Gebiet des Kreises Euskirchen sind außer den Autobahnen folgende klassifizierte Straßen (Bund-, Land- und Kreisstraßen) mit Vorrang vor den ebenfalls aufgeführten und nicht klassifizierten Straßen - zum Teil eingeschränkt - zu befahren.

B 51	zwischen Anschlussstelle A 1 Blankenheim bis Landesgrenze NRW/Rheinland-Pfalz
B 56	zwischen Kuchenheim bis Kreisgrenze Rhein-Sieg-Kreis
B 56	zwischen Anschlussstelle L 162 bei Zülpich bis Nemmenich bzw. Kreisgrenze Düren bei Froitzheim
B 56	zwischen Anschlussstelle A 1 Euskirchen-Wißkirchen bis Ortseingang Euskirchen-Kuchenheim
B 56 n	zwischen Anschlussstelle B 265 und Anschlußstelle A 1 Euskirchen
B 258	zwischen Anschlussstelle B 265 Schleiden bis Anschlussstelle L 207 Schleiden-Schöneseiffen
B 258	zwischen Anschlussstelle L 105 Schleiden-Broich bis Anschlussstelle B 51 Blankenheim-Blankenheimerdorf
B 258	zwischen Landesgrenze NRW/Rheinland-Pfalz bis Blankenheim Ortseingang
B 265	von Kreisgrenze Düren bis Kreisgrenze Erftkreis
B 265	zwischen Schleiden-Gemünd bis Bundesgrenze Hellenthal-Losheim
B 266	zwischen Anschlussstelle B 477 Mechernich bis Schleiden-Gemünd
B 266	zwischen Anschlussstelle A 1 Euskirchen-Wißkirchen bis AS B 477 Mechernich-Kommern
B 266	zwischen Vogelsang bis Schleiden-Herhahn
B 477	zwischen Kreisgrenze Düren bis Anschlussstelle Mechernich A1
L 17	zwischen B265 bis Hellenthal-Rescheid
L 105	zwischen Wallenthalerhöhe bis Anschlussstelle B 258 Broich
L 110	zwischen Anschlussstelle B 265 Weißer Stein bis Hellenthal-Udenbreth
L 113	zwischen Anschlussstelle L 165 (Wasserscheide) bis Bad Münstereifel-Limbach
L 115	zwischen Anschlussstelle A1 bis Nettersheim-Engelgau
L 115	zwischen Anschlussstelle B477 bis Mechernich-Vussemer
L 115	zwischen Blankenheim Anschluss A 1 bis Blankenheim-Dollendorf
L 115	zwischen Mechernich-Weyer bis Anschlussstelle A1
L 119	zwischen Anschlussstelle L 210 von Euskirchen-Flammersheim bis Kreisgrenze Rhein- Sieg-Kreis
L 162	zwischen Zülpich-Mülheim bis Anschlussstelle L 264 Euskirchen-Frauenberg
L 163	zwischen Anschlussstelle A 61 bis Bonner Str., Weilerswist
L 165	zwischen Bad Münstereifel-Eicherscheid bis Anschlussstelle L113
L178/L178 n	zwischen Anschlussstelle B266 bis Anschlussstelle B51
L 182	zwischen L194 Euskirchen bis Anschlussstelle A 61 Swisttal-Heimerzheim
L 194	zwischen Euskirchen-Erlenhof bis Bad Münstereifel-Eicherscheid
L 204	zwischen Anschlussstelle B 51 - Verlängerung K 74 bis Dahlemer Binz
L 205	Nettersheim-Marmagen, Verlängerung B 477, AS A 1 Marmagen-Nettersheim
L 206	zwischen Wallenthalerhöhe, Verlängerung K 67 bis Kall-Kallerheistert
L 207	zwischen Anschlussstelle B 265 Schleiden bis Anschlussstelle B 258 bei Schleiden-Schöneseiffen
L 210	zwischen Anschlussstelle L 182 bis Kreisgrenze Rhein-Sieg-Kreis (Loch)
L 264	zwischen Euskirchen-Frauenberg bis Anschlussstelle B 56 Euskirchen
L 493	zwischen Kreisgrenze Rhein-Sieg-Kreis und Kreisgrenze Rhein-Sieg-Kreis
K 20	zwischen Anschlussstelle B 477/Mechernich-Kommern bis Mechernich-Floisdorf
K 28	zwischen Anschlussstelle B 477/Mechernich bis Mechernich (Bleiberg-Kaserne)
K 41	zwischen Anschlussstelle L 115 bis Blankenheim-Lommersdorf, Neuhofer Str.
K 43	zwischen Anschlussstelle B 258 bis Landesgrenze NRW / Rheinland-Pfalz
K 60	zwischen Nettersheim-Marmagen und Kall-Wahlen
K 64	zwischen Anschlussstelle B 258 bis Kall-Frohnrath
K.82	zwischen Kreisgrenze Düren bis zur B 56

Stadt Bad Münstereifel

Bendenweg
Erfstraße
Fuhrweg
Kölner Straße
Josef-Jonas-Straße

Gemeinde Blankenheim

Antoniusstraße
Bahnhofstraße
Burgstraße
Entenpütz
Hauptstraße
Koblenzer Straße
Lindenstraße
Nippes
Nürburgstraße
Trierer Straße
Weilerstraße

Gemeinde Dahlem

Blankenheimer Straße

Stadt Euskirchen

Am Domhof
Basingstoker Ring
Eifelring
Frauenberger Straße (bis Aral-Tankstelle)
Geierstraße
Kölner Straße (L194)
Kölner Straße (B 56)
Kommerner Straße (B 56)
Pützberggring
Roitzheimer Straße
Stotzheimer Straße
Carl-Benz Str.
Von-Siemens Str. (Bauhof)

Gemeinde Hellenthal

Blumenthaler Straße
Kölner Straße
Reifferscheider Straße
Rescheid
Schleidener Straße

Gemeinde Kall

Ahrstraße
Hornhofstraße
Messerschmittstraße
Rochusstraße
Siemensring
Werner-Schumacher-Straße

Stadt Mechernich

Bleibergstraße
Bruchgasse
Friedrich-Wilhelm-Straße
Heerstraße
Kölner Str.
Peterheide
Trierer Straße
Wingert
Vogteistraße
Zülpicher Straße

Gemeinde Nettersheim

Dürener Straße
Nürburgstraße
Schleidener Straße
Steinfelder Straße
Kölner Straße
Nettersheimer Straße

Stadt Schleiden

-

Gemeinde Weilerswist

Bonner Str. zw. L163, Rudolf-Diesel-Straße und
Robert-Bosch-Straße
Metternicher Straße
Nikolaus-A.Otto Str.
Felix-Wankel Straße

Stadt Zülpich

Aachener Straße
Bonner Straße
Brüsseler Straße
Kommerner Straße
Lüssemer Straße
Mülheimer Straße
Neustraße
Römerallee

Von Stadt- und Gemeindestraßen ist auf dem kürzesten Weg über die vorstehend aufgeführten Straßen auf klassifizierte Straßen zurückzukehren.